

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für die Großtagespflege der Gemeinde Straßlach - Dingharting

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt eine Großtagespflege als öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die gemeindliche Großtagespflege ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). ²Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ermöglicht aufgrund der Ermächtigung in § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII seit 01.08.2005 die Betreuung von Kindern in Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten als denen der Tagespflegeperson. ³Die Tagespflege ermöglicht nach dem Willen des Gesetzes eine Aufnahme von Kindern im Alter von 9 Wochen bis 14 Jahre.
- (3) Es werden in die gemeindliche Großtagespflege vorrangig Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Kindergarteneintritt (Vollendung des dritten Lebensjahres) aufgenommen.
- (4) Ist der Bedarf für den unter Abs. 3 genannten Personenkreis gedeckt, können bei verfügbarer Kapazität kurz-, mittel- und langfristig auch Grundschul Kinder (6-10 Jahre) der Gemeinde für einen regelmäßigen Besuch aufgenommen werden.
- (5) ¹In Ferienzeiten können nach schriftlicher Anmeldung und bei freien Kapazitäten auch Kinder bis 14 Jahre aufgenommen werden. ²Dies setzt voraus, dass das Kind außerhalb der Ferien eine andere, gemeindliche Einrichtung, den Waldkindergarten oder die Mittagsbetreuung besucht.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Großtagespflege erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Großtagespflege wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und qualifizierte Tagespflegepersonen sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Großtagespflege ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Großtagespflege setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Die Anmeldung für die Großtagespflege ist zweimal im Jahr, jeweils im März und August des Jahres, möglich. ³Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. ⁴Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. ⁵Änderungen -insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) und ggf. weitere Buchungszeiten. ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Großtagespflege Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) ¹Anmeldungen für die Feriengruppe müssen spätestens zwei Monate vor Ferienbeginn bei der Leitung eingehen. ²In begründeten Härtefällen können auch später eingehende Anmeldungen berücksichtigt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Großtagespflege erfolgt nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien gemäß Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder befristet nach § 1 Abs. 3 mit 5.
- (4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthalts-gemeinde voraus (Art. 7 oder Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden.
- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien gemäß Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Großtagespflege nach § 1 Abs. 3 bis 5 gehört.
- (2) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. ²Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende zulässig.
- (3) Für die Abmeldung von der Feriengruppe im Sinne des § 9 Abs. 2 gilt § 6 Abs. 2.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung fristlos ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb von drei Monaten über zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. die Personenberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 6. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Großtagespflege ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²§ 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Großtagespflege während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Großtagespflege unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Großtagespflege von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Großtagespflege unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Großtagespflege ist abhängig vom Bedarf wie folgt geöffnet:

Montag mit Freitag

von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

²**Die Kernzeit der Einrichtung ist**

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

³Eine Betreuung bis 16.00 Uhr oder länger wird nur insoweit angeboten, als eine durchschnittliche Belegung von mindestens fünf Kindern pro Woche nicht unterschritten wird.

⁴**Bringzeiten:** um 07.30 Uhr, um 08.00 Uhr und spätestens um 08.30 Uhr

⁵**Abholzeiten:** um 12.00 Uhr, um 14.00 Uhr, um 15.00 Uhr und um 16.00 Uhr

⁶Eine Abholung zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr ist nicht möglich.

- (2) ¹Eine Betreuung für Kinder nach § 1 Abs. 4 findet von Schulschluss (je nach Jahrgangsstufe) bis maximal 16.00 Uhr statt. ²Die Abholzeiten unter Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) In den Ferien findet in der Großtagespflege bei einer Mindestbelegung von durchschnittlich vier Kindern pro Tag nach Maßgabe der Ferienordnung eine Ferienbetreuung statt.
- (4) ¹Die Großtagespflege bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an 30 weiteren Tagen geschlossen. ²Für diese Zeiten erlässt die Gemeinde eine Ferienordnung und macht diese rechtzeitig bekannt.

§ 10 Mindestbuchungszeit, Betreuungsverhältnis

- (1) ¹Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Großtagespflege sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

15 Wochenstunden und mindestens 3,5 Stunden pro Tag (Kernzeit).

²Die Kinder müssen an mindestens zwei zusammenhängenden Wochentagen anwesend sein.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuer-Kind-Schlüssels von 1:5 haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Leitung kurzfristig über die täglich gebuchte Nutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nach der schriftlichen Anmeldung und bei Aufnahme des Kindes vereinbart.
- (4) Eine Erhöhung der Buchungsstunden ist auf schriftlichen Antrag mindestens eines Erziehungsberechtigten jeweils zum 1. des Folgemonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (5) ¹Eine Reduzierung der Buchungsstunden ist einmalig im Betreuungsjahr zulässig. ²Dies nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mindestens eines Erziehungsberechtigten jeweils zum 1. des Folgemonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 10a Verpflegung

¹Kinder, die die Großtagespflege besuchen, müssen an der angebotenen Verpflegung teilnehmen. ²Diese umfasst in der Kernzeit ein Frühstück und ein warmes Mittagessen und zusätzlich bei längerer Buchungszeit eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Die Großtagespflege kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachge-

recht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

³Kann ein Kind die Großtagespflege nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Großtagespflege unverzüglich zu verständigen.

- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Großtagespflege zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten haben rechtzeitig schriftlich zu erklären, dass ihr Kind von anderen Personen abgeholt werden oder das Kind alleine nach Hause gehen darf. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Großtagespflege beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Großtagespflege sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Großtagespflege entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Großtagespflege ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 01. März 2012

Hans Sienerth
1. Bürgermeister

**Anlage zur
Benutzungssatzung für die Großtagespflege
der Gemeinde Straßlach – Dingharting
vom 01. März 2012**

Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien

A. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Großtagespflege ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes muss in der Gemeinde Straßlach-Dingharting liegen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).
2. ¹Das Kind muss bei Eintritt in die Großtagespflege mindestens 6 Monate alt sein.
²Dabei werden bei einer Gruppengröße von 10 Kindern maximal 4 Kinder unter 12 Monate und bei einer Gruppengröße von 8 Kindern maximal 3 unter 12 Monate aufgenommen.
3. ¹Gastkinder können abweichend von Ziffer 1 aufgenommen werden, wenn
 - a. dadurch nicht die zulässige Gruppenstärke überschritten wird und
 - b. abzusehen ist, dass eine freie Platzreserve im jeweiligen Betreuungsjahr besteht, die größer als der Bedarf für ortsansässige Kinder ist.²Bei der Bedarfsermittlung ist auf die der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen und Voranmeldungen abzustellen.

B. Platzvergabekriterien für die Großtagespflege

Die Platzvergabe erfolgt durch Entscheidung der Gemeinde unter ausschließlicher Anwendung folgender Kriterien und in folgender Reihenfolge:

1. Berufstätigkeit und alleinerziehend
¹Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden haben Vorrang. ²Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.
2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter
Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.
3. Alter des Kindes
Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, werden vorrangig gegenüber jüngeren (6-12 Monate) und wesentlich älteren (mehr als 24 Monate) behandelt.
4. Ausmaß der Bedürftigkeit
Kinder mit höheren Buchungszeiten werden vorrangig gegenüber Kindern mit niedrigeren Buchenzeiten aufgenommen.
5. Geschwister
Kinder, deren Geschwister bereits die Großtagespflege oder eine andere gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, haben Vorrang.

6. Meldestand

¹Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten (zweimal im Jahr: März und August) schriftlich eingegangen sind, haben Vorrang vor Nachmeldungen. ²Dabei haben alle während der amtlichen Anmeldezeiten eingehenden Anträge gleichen Rang.

C. Nachmeldungen

¹Aufnahmeanträge, welche erst nach Ablauf der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingehen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. ²Die Platzvergabekriterien unter Ziffer B gelten entsprechend.

D. Voranmeldungen

Kinder, welche das Eintrittsalter erst während des laufenden Betriebsjahres erreichen, können unter Beachtung der Kriterien unter Ziffer A und B jederzeit aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

E. Härtefälle

In Fällen, welche aus anderen als den vorgenannten Gesichtspunkten eine ganz besondere Härte begründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

F. Sonderfälle

¹Gewerbetreibende oder Dienstleister mit Betriebssitz in der Gemeinde können bei Bedarf nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien Betreuungsplätze bei vorhandener Kapazität für Kinder von Mitarbeitern widerruflich angeboten werden, auch wenn die Voraussetzung gemäß A (1) nicht erfüllt ist. ²Voraussetzung ist, dass eine Finanzierungszusage der Aufenthaltsgemeinde vorliegt.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 01. März 2012

Hans Sienerth
1.. Bürgermeister